

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV von Heinz Ritter, Jahrgang 1958

1. Betrifft die Erhöhung des AHV-Referenzalters auf 66 Jahre wirklich nur die Jahrgänge ab 1970?

Nein. Im Vernehmlassungsbericht wird leider nicht erwähnt, dass eine Erhöhung des Rentenalters auch bestehende Renten tangiert. Wenn nämlich beim Jahrgang 1973 das Referenzalter von 66 Jahren erreicht ist, werden die Renten der aktuellen Rentner neu berechnet. Die AHV geht dann nämlich davon aus, dass eben jene, die jetzt schon eine Rente beziehen, dann faktisch um ein Jahr zu früh mit 65 in Rente gegangen sind. Und sogar jene, bei denen noch das Referenzalter 64 gegolten hat, hätten gemäss AHV zwei Jahre zu wenig gearbeitet. Und was würde dann die AHV machen? Sie verweigert ihnen mindestens einen künftigen Inflationsausgleich, damit nur jene, die neu mit 66 in Rente gehen, die Maximalrente erhalten. Das entspräche klar einer nachträglichen Kürzung der bestehenden Renten. Die Rentnerinnen u. Rentner im Inn- und Ausland müssen darüber unbedingt informiert werden.

2. In Deutschland kann man mit 64 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen

Im Vernehmlassungsbericht ist auf Seite 27 eine Tabelle von verschiedenen Ländern abgebildet, um einen Vergleich der Lebensarbeitszeiten in Europa herzustellen. Bei Deutschland sind unter «Gesetzliches Rentenalter» 67 Jahre vermerkt sowie unter «Geplante Entwicklung» 67 vollständig ab 2031. Beides entspricht nicht der Realität und gaukelt falsche Tatsachen vor. Die Tabelle verschweigt, dass das tatsächliche Rentenalter in Deutschland aktuell bei ca. 63.2 Jahren liegt. Das deshalb, weil man mit 45 Dienstjahren bereits mit 64 «abschlagsfrei» in Rente gehen kann. Somit haben die Arbeitnehmer in Deutschland nicht die schlechteren, sondern heute schon die besseren Bedingungen wie in Liechtenstein (65).

Zudem weisen die aktuellen Diskussionen in Deutschland darauf hin, dass dort auch ab 2031 nicht bis 67 gearbeitet werden muss. Und obwohl die deutsche Rentenkommission

diese abschlagsfreie Rente mit 64 streichen möchte, wird das die SPD nach dem Wahldebakel in Sachsen-Anhalt nicht mitmachen. Sie pocht nämlich auf den Koalitionsvertrag, wo auf Seite 20 festgelegt wurde: «Ein abschlagsfreier Renteneintritt nach 45 Beitragsjahren sollte auch künftig möglich sein».

3. Muss das Rentenalter wegen der Generationengerechtigkeit auf 66 erhöht werden?

Nein. Durch die kontinuierliche Zuwanderung in Liechtenstein wird die Überalterung nicht so hoch ausfallen wie in anderen europäischen Ländern. Vergessen wird auch, dass die junge Generation die nächsten Jahrzehnte von den Babyboomern viel vererbt bekommen wird wie bspw. Ersparnisse, Gebäude, Grundstücke, Wohnungen etc.

4. Erhöhung des Staatsbeitrages und Lohnprozente

Der Erhöhung des Staatsbeitrages würde ich klar die Zweckbindung der Mehrwertsteuereinnahmen vorziehen, die ja von der Schweiz wegen der Einführung ihrer 13. AHV geplant ist. So ist die Bevölkerung nicht vom guten Willen der Politik abhängig, die den Staatsbeitrag ja jederzeit wieder kürzen kann. Sogar für den Staatshaushalt wäre es ein Vorteil, weil die Mehrwertsteuererhöhung in der Schweiz wegen aktuell höheren Staatseinnahmen geringer ausfallen könnte.

Die Anhebung der Lohnprozente von 8.25 auf 8.7 % ist zu moderat (Deutschland 9.3 %) und beeinträchtigt auf keinen Fall die Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes, was einige Abgeordnete befürchten. Als Beweis sei der seit Jahren steigende Grenzgängerverkehr genannt sowie einige andere Nachteile für die Bevölkerung in Liechtenstein. Mit höheren Lohnprozentsätzen leisten auch die vielen Grenzgänger ihren zusätzlichen Beitrag an eine sichere AHV, die ja auch viele Jahre von tiefen Sätzen profitiert haben.

5. Entwicklung der gesamten öffentlichen Ausgaben in Österreich für die gesetzliche Rente

Quelle: EU Ageing Report (ORF2, Vorarlberg heute 10.9.2026)

2022: 13.7 % Anteile am BIP

2032: 15.1 % Anteile am BIP

2070: 14.0 % Anteile am BIP

Die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter FSG hat sich angesichts dieser Zahlen eindeutig dazu geäußert: Ein höheres Eintrittsalter sei deshalb nicht nötig.

6. Trotz 49 Beitragsjahren in Liechtenstein keine volle AHV mehr

Mit 16 Jahren habe ich bei der Landesverwaltung eine Lehre begonnen und während dieser Zeit bereits vier Jahre lang AHV-Beiträge geleistet (heute ab 18 und Nichterwerbstätige ab 21). Zwischen 20 und 63 zahlte ich weiterhin 43 Jahre lang in die AHV ein. Aber auch von 64 bis 65 während der Frühpensionierung war ich noch zwei Jahre lang AHV-pflichtig. Somit habe ich insgesamt 49 Beitragsjahre zusammengebracht, bekäme aber bei einer Erhöhung des Rentenalters aus den oben erwähnten Gründen nicht mehr die volle AHV. In Deutschland genügen vier Beitragsjahre weniger, um ein Jahr früher ohne Abschläge in Rente gehen zu können.

7. Fazit

Generell spricht gegen die Erhöhung des Renteneintrittsalter von 65 auf 66, dass Personen über 50 (besonders Frauen) kaum noch eine Anstellung finden. Zudem ist es für die körperlich hart arbeitende Bevölkerung nachteilig, weil sich eher nur Gutverdienende mit guten Bürojobs weiterhin eine Frührente leisten werden. Deshalb sollte das Pensionsalter bei 65 Jahren belassen werden und im Gegenzug die Lohnprozente von 8.25 % nicht nur 8.7, sondern auf mind. 9 % angehoben werden (Deutschland aktuell 9.3 %).

Zudem könnten auch die Beiträge für Nichterwerbstätige erhöht werden, um die Einnahmen für die AHV zu verbessern. Auch das wäre eine Stellschraube, um am Rentenalter mit 65 Jahren festzuhalten. Diese persönlichen Beiträge betragen für eine Person aktuell im Minimum nur CHF 368.55 pro Jahr.

Falls das Pensionsalter aber doch auf 66 Jahre erhöht wird, sollten auch die Beitragsjahre berücksichtigt werden. Weil nämlich in Liechtenstein die Beitragspflicht für Erwerbstätige (bspw. Lehre) schon mit 18 Jahren beginnt, ist das bei Nichterwerbstätigen (bspw. Studenten) erst mit 21 Jahren der Fall. Das wäre eine gute Gelegenheit, für die körperlich belastenden Berufe eine Lösung anbieten zu können. Dann könnten jene, die schon drei Jahre früher mit 18 einbezahlt haben, bspw. immer noch mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. So wäre die Reform gerechter und würde eher akzeptiert.

Bei einer Erhöhung des Rentenalters findet auch eine «heimliche» Rentenkürzung der bestehenden Renten statt. Auf jeden Fall müssen die betroffenen Personen über dieses Vorgehen informiert werden. Alternativ könnte man ihnen die Möglichkeit anbieten, die minimalen AHV-Beiträge für das zusätzliche Beitragsjahr nachzahlen zu können. So hätten sie die Wahl, weiterhin die maximale AHV zu erhalten.

14. September 2026

Heinz Ritter, Im Letten 7, 9491 Ruggell